

- Hygienebeauftragte: Britta Kleinschmidt-Mewes

Im Hinblick auf die Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung. Zuwiderhandlungen können behördlicherseits mit Bußgeldern geahndet werden und führen zum Ausschluss von der Veranstaltung.

Eine Akkreditierung der Teilnehmer, Begleiter und Zuschauer ist zurzeit nicht erforderlich.

Wichtig!

Laut Coronaschutzverordnung NRW sind Zuschauer bei der Veranstaltung erlaubt, ausschlaggebend ist jedoch das Veranstaltungsdatum, siehe oben.